

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber

Reinhold Schneebeili
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeili@wettswil.ch

Publikation



Gemeinde Wettswil a.A.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

A. Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages und Steueransatzes 2010.
2. Genehmigung der Bauabrechnung Reservoir Strumberg.
3. Zustimmung zur Statuten-Revision des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf.
4. Zustimmung zur Statuten-Revision des Sicherheits-Zweckverbandes Albis.
5. Zustimmung zur Statuten-Revision des Zweckverbandes Bezirksspital Affoltern.
6. Aufnahme von Robert Ebly und Renate Ebly geb. Anger, deutsche Staatsangehörige, in das Gemeindebürgerrecht.
7. Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages und Kreditbewilligung Projekt "Jugendförderung Unteramtplus".
8. Festsetzung des privaten Gestaltungsplanes Ättenberg (Reithalle).
9. Festsetzung des privaten Gestaltungsplanes "Driving Range Chrügelmatten" (Golfübungsanlage).

B. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages und Steueransatzes 2010.
2. Zustimmung zum Projektierungskredit von Fr. 170'000.00 für die Planung einer Erweiterung der Schulanlage Wolfetsloh (Kindergarten, Schülerhort, Therapieraum und zugehörige Aussenanlagen) an zwei möglichen Standorten des Schulhausareals (gemäss angenommenem Änderungsantrag).
3. Genehmigung der Investitionskostenabrechnung Gruppenraumanbau Schulhaus Wolfetsloh.

Rechtsmittelbelehrung

Die Protokolle liegen ab heutiger Publikation bis zum Ablauf der Rechtsmittelfristen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Begehren um Berichtigung der Protokolle sind in der

Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Postfach 121, 8910 Affoltern a.A., einzureichen (§ 54 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern Rekurs erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz und § 147 Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wettswil a.A., 11. Dezember 2009

Gemeinderat Wettswil a.A.
Primarschulpflege Wettswil a.A.

Publikation im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern in der Ausgabe vom **Freitag, 11. Dezember 2009**.